

Aktuell



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Bezirksgruppen im Finanzamt für Körperschaften II und IV

13. Juli 2009

Beihilfebemessungssatz bei mehreren Beihilfeberechtigten und zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Nach § 76 Absatz 3 Satz 2 LBG besteht bei mehreren Beihilfeberechtigten und bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern ein Wahlrecht dahingehend, welchem Beihilfeberechtigten die Kinder zugeordnet werden, mit der Folge dass für diesen Beihilfeberechtigten der Bemessungssatz 70 % beträgt.

Aufgrund des Entwurfs der nach § 76 Absatz 11 LBG vorgesehenen Berliner Landesbeihilfeverordnung (EBeBhV) wird dieses Wahlrecht dahingehend eingeschränkt, als dass bereits bei der Beantragung des Familienzuschlages festgelegt wird, bei wem Kinder beihilferechtlich berücksichtigt werden (§ 5 Absatz 4 i.V.m. § 46 Absatz 2 EBeBhV). Die Ausübung des Wahlrechtes nach § 76 Absatz 3 Satz 2 LBG wird somit bereits auf den Zeitpunkt der Beantragung des Familienzuschlages zurück verschoben. Diese Regelung entspricht auch der derzeit noch geltenden Bundesbeihilfeverordnung.

Ob diese Rückwirkung bzw. Einschränkung des Wahlrechtes rechtlich zulässig ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen Ihnen daher zunächst, ggf. die Zuordnung des Familienzuschlages zu ändern, um dem gewünschten Beihilfeberechtigten den Bemessungssatz von 70 % zukommen lassen zu können. Diese Änderung muss dabei spätestens bis zum 31.08.2009 erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 10 Absatz 2 EBeBhV ein Beihilfeanspruch nur dann besteht, wenn ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird. Dieser prozentuale Krankenversicherungsschutz muss für den ambulanten und stationären Bereich zusammen mit dem Bemessungssatz aus der Beihilfe 100 % ergeben. Andernfalls entfällt der volle Beihilfeanspruch (siehe auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung).

Über die weiteren geplanten Änderungen aufgrund der EBeBhV werden wir Sie gesondert informieren.

V.i.S.d.P.: Bärbel Sachau & Kai-Michael Becker